



Bundesplatz 14
6002 Luzern

Telefon 041 228 65 23
Telefax 041 228 65 25
info@zbsa.ch
www.zbsa.ch

Luzern, 9. Mai 2018 ML/mm

**Mitteilungen für Freizügigkeitsstiftungen
Übertragung der Austrittsleistung: Anzahl Freizügigkeitskonti bei derselben Freizügigkeitseinrichtung nach Art. 12 FZV**

Sehr geehrte Damen und Herren

Nach Art. 12 Abs. 1 FZV darf die Austrittsleistung von der bisherigen Vorsorgeeinrichtung höchstens an zwei Freizügigkeitseinrichtungen übertragen werden. Die Arbeitsgruppe Vorsorge der Schweizerischen Steuerkonferenz hat in einem aktuellen Schreiben der ZBSA mitgeteilt, dass die Steuerverwaltungen eine Übertragung der Austrittsleistung von der bisherigen Vorsorgeeinrichtung auf zwei verschiedene Konti bei derselben Freizügigkeitseinrichtung nicht zulassen. Auch das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) hat sich in den vergangenen Jahren bereits mehrmals zur Frage der Zulässigkeit einer solchen Übertragung geäussert. Das BSV hält eine Überweisung auf zwei verschiedene Konti bei derselben Freizügigkeitseinrichtung ebenfalls für nicht zulässig (vgl. BSV-Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 122, Rz. 782; BSV-Mitteilungen Nr. 117, Rz. 734 sowie BSV-Mitteilungen Nr. 30, S. 13 f., Erläuterungen zu Art. 12 FZV).

Wir fordern Sie hiermit auf, Ihre Stiftungsreglemente zu überprüfen und soweit erforderlich, die notwendigen Anpassungen vorzunehmen. Das angepasste Reglement samt Beschlussprotokoll ist der ZBSA **bis Ende Dezember 2018** zur Prüfung einzureichen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

**Zentralschweizer BVG- und
Stiftungsaufsicht (ZBSA)**

Markus Lustenberger
Dr. iur., Rechtsanwalt
Geschäftsleiter
Telefon 041 228 65 20
markus.lustenberger@zbsa.ch